

KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Turbenthal

(vom 23. September 1983)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG);

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus den Übersichtsplänen 1:5000 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Objekt-
beschreibung

Objekt Nr.

- 1 Bichelsee
- 2 Trockenstandort bei Tablat
- 3 Waldried Lobestel
- 4 Nass- und Trockenstandort Guetschick
- 5 Hangried Schlossersboden westlich Neubrunn
- 6 Trockenstandort Schluechtächer
- 7 Trockenstandort Teichert
- 8 Hangried und wechsellrockener Steilhangwald Tobel
- 9 Trockenstandort Bungerten
- 10 Ried am Schauenberg
- 11 Trockenstandort Hutzikon
- 12 Ried südlich Chälhof
- 13 Ried bei Wolfistel
- 14 Ried bei Langacker
- 15 Trockenstandort Bächelrüti
- 16 Ried ob Bächelrüti
- 18 Riedtälchen Näsch östlich Neubrunn
- 19 Trockenstandort Gebistel
- 20 Riedtälchen bei Siggenbühl
- 21 Trockenstandort Altberg
- 22 Riedtälchen bei Ober- und Unter-Schreizen

- 23 Ried bei Büel/Berg
- 24 Hangmoore nördlich Chäfer
- 25 Ried nördlich Gosswil
- 26 Riedtälchen ob Truben
- 27 Ried und Trockenstandort unter Usser Chalegg
- 101.1 Rutschhang Chamm

Schutzziel

2. Schutzziele sind:

Objekte Nrn. 1, 3–16, 18–27

Die integrale Erhaltung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

Objekt Nr. 2

Erhaltung des Südhangs bei Tablat mit seinem Mosaik von wertvollen Trockenrasen, Dauerwiesen, Föhrenwäldern, standortgemässen und naturnahen Waldgesellschaften, artenreichen Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken und markanten Einzelbäumen in seiner landschaftlichen Eigenart sowie als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften.

Objekt Nr. 101.1

Erhaltung des natürlichen Rutschhangs in seiner unbeeinflussten, dynamischen Entwicklung als geomorphologisches Anschauungsobjekt sowie als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften.

Schutzzonen

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende vier Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIB Naturschutzumgebungszone B

Die Naturschutzumgebungszone B dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIIB Landschaftsschutzzone B

Die Landschaftsschutzzone B dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie von besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

4. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
zone I

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Weidenlassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

5. In der *Naturschutzumgebungszone IIB* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutzumgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
umgebungszone
IIB

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Verwenden von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm und von Giftstoffen, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie Überlassen von Standplätzen dafür.

Schutz-
anordnungen
Landschafts-
schutzzzone IIIB

6. In der *Landschaftsschutzzzone IIIB* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Bauten und Anlagen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich zudem gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art (Mauern, Einfriedigungen ausser Weidhägen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen);
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Sträuchern, Gebüschgruppen, wildwachsenden Bäumen;
- Aufforstungen, Anlage von Baumbeständen;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Schutz-
anordnungen
Waldschutz-
zone IV

7. In der *Waldschutzzzone IV* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Lauflassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

8. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5, 6 und 7 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und
Unterhalt

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

8.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.

8.2 *Trockene Magerwiesen* sind je nach Objekt jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

8.3 *Hecken* sind durch selektiven und abschnittswisen Rückschnitt zu verjüngen.

8.4 Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften und busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben. Die Wildbestände sind im Bereich der Schutzgebiete derart zu regeln, dass das Schutzziel, insbesondere die Erhaltung standortgemässer Waldgesellschaften, nicht beeinträchtigt wird.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

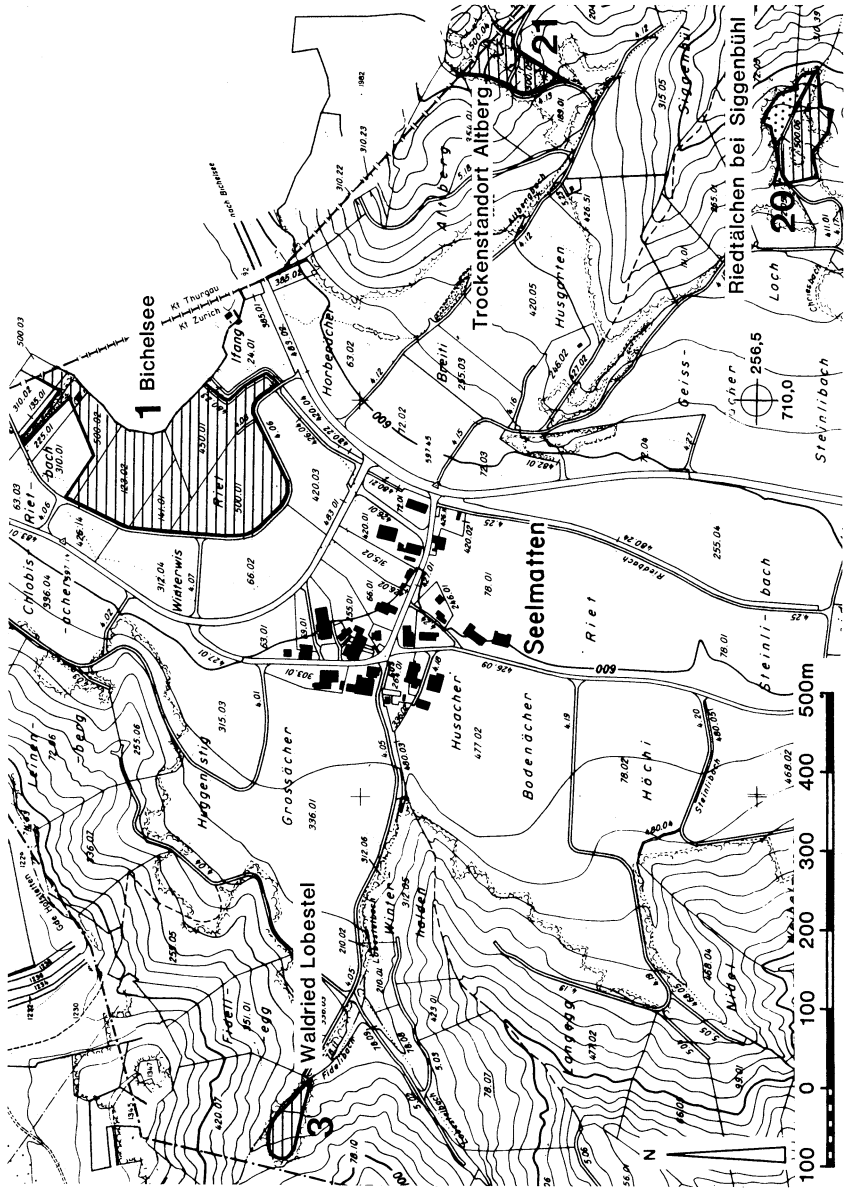
Ausnahme-
regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

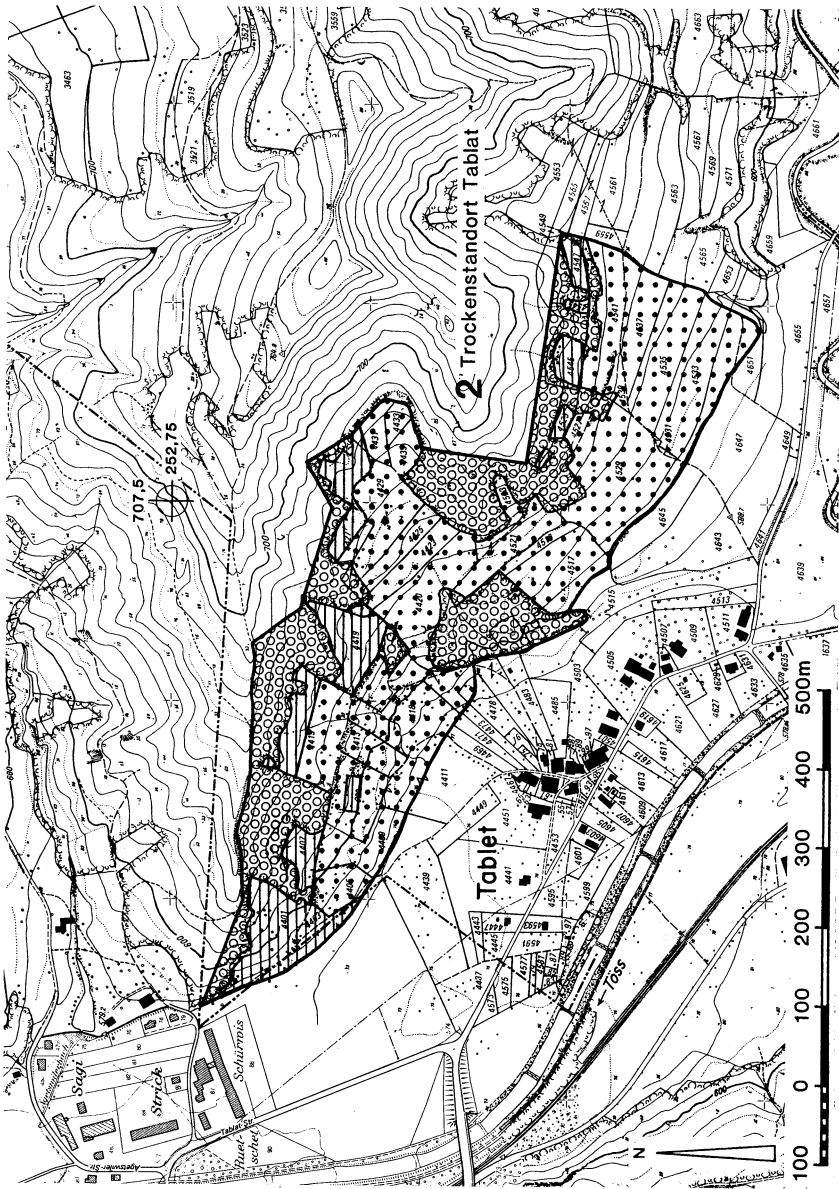
- | | |
|------------------------|---|
| Straf-
bestimmungen | 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. |
| Inkrafttreten | 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. |
| Publikation | 12. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert. |

Zürich, den 23. September 1983

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist



- I. Zone: Naturschutzzone
- II. Zone: Naturschutzumgebungszone
- III. Zone: Landschaftsschutzzone
- IV. Zone: Waldschutzzone



I. Zone: Naturgeschützzone



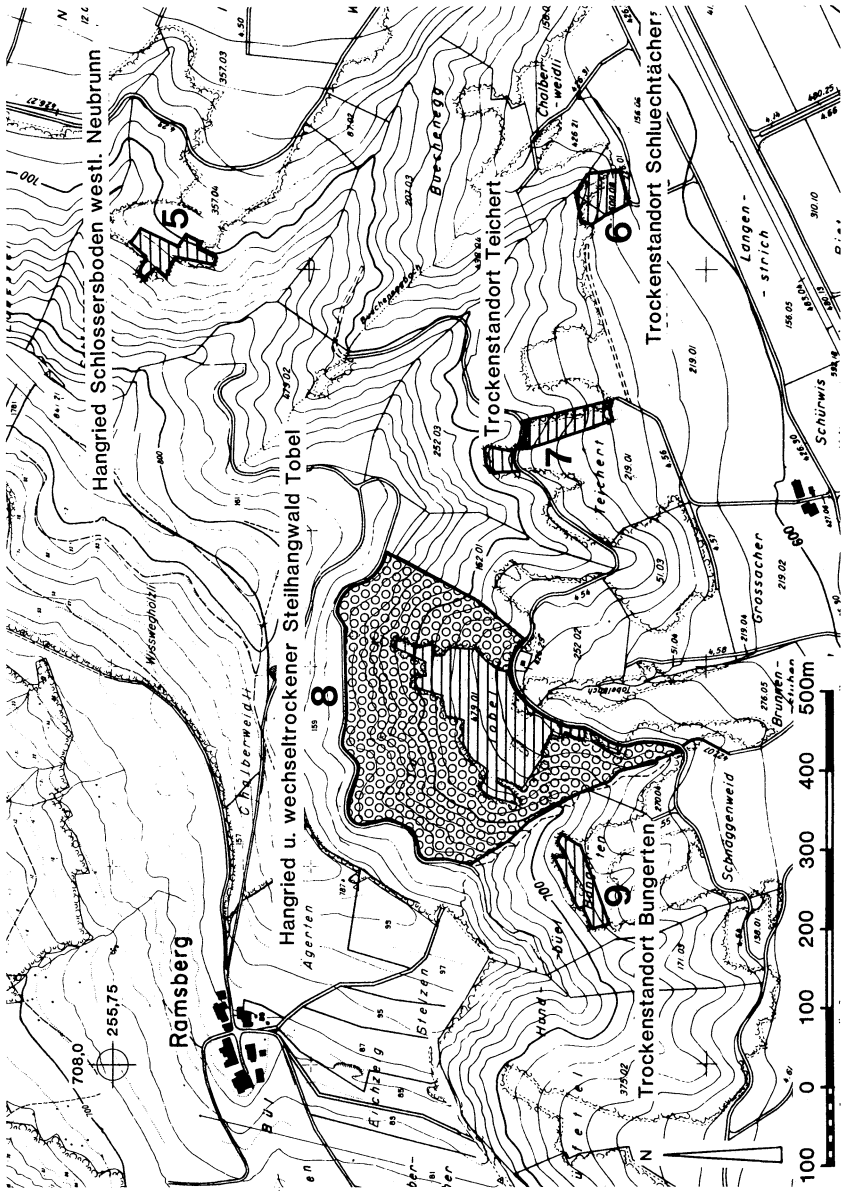
III. Zone: Landschaftsschützzone



II. Zone: Naturgeschützzumgebungszone



IV. Zone: Waldschützzone



I. Zone: Naturerschutzzone



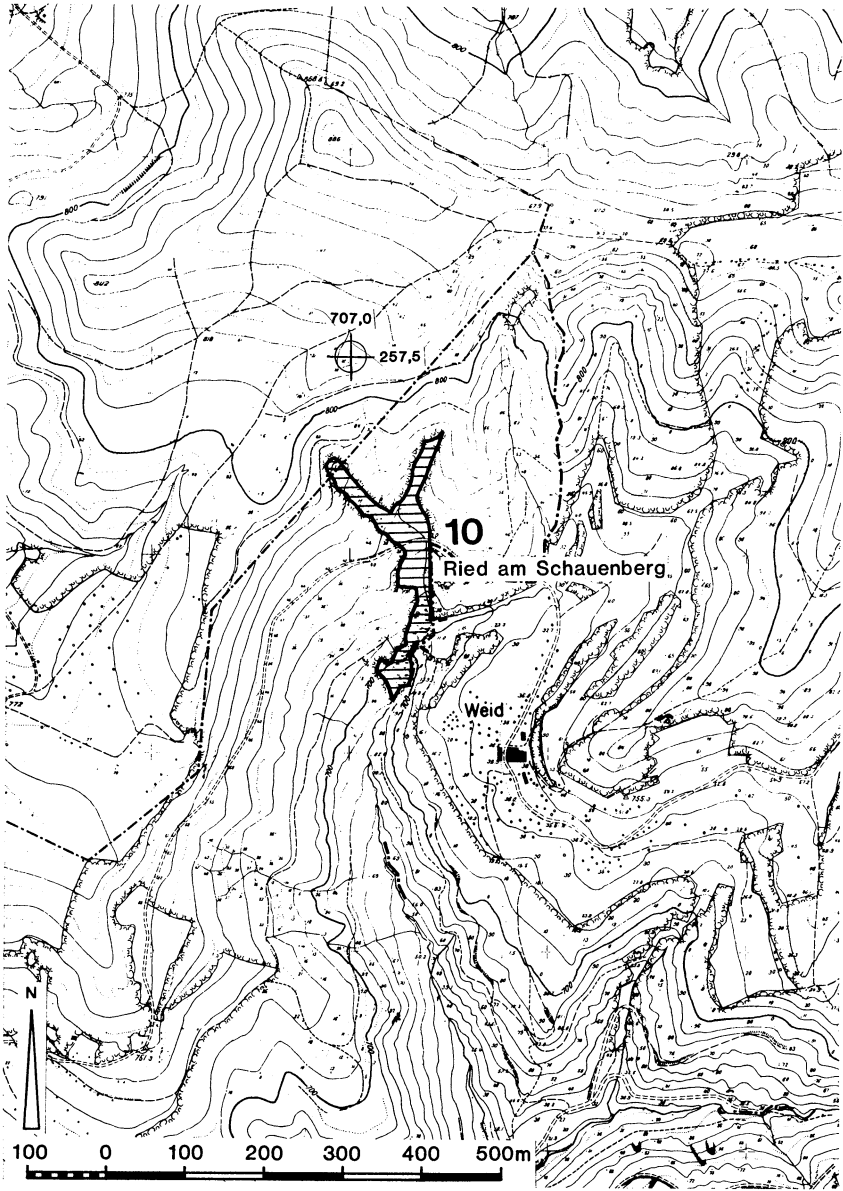
II. Zone: Naturschutzumgebungszone



III. Zone: Landschaftsschutzzone



IV. Zone: Waldschutzzone



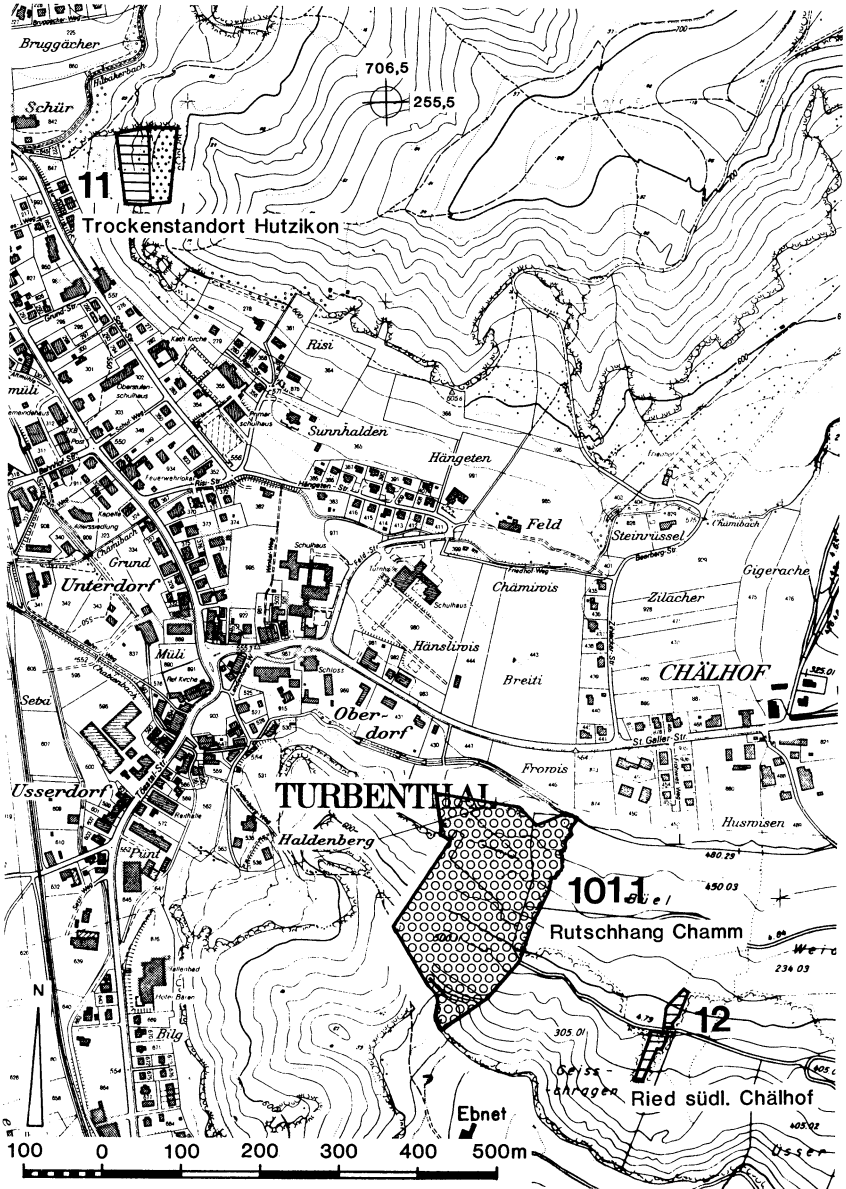
I. Zone: Naturschutzzone

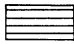

II. Zone: Naturschutzumgebungszone

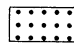



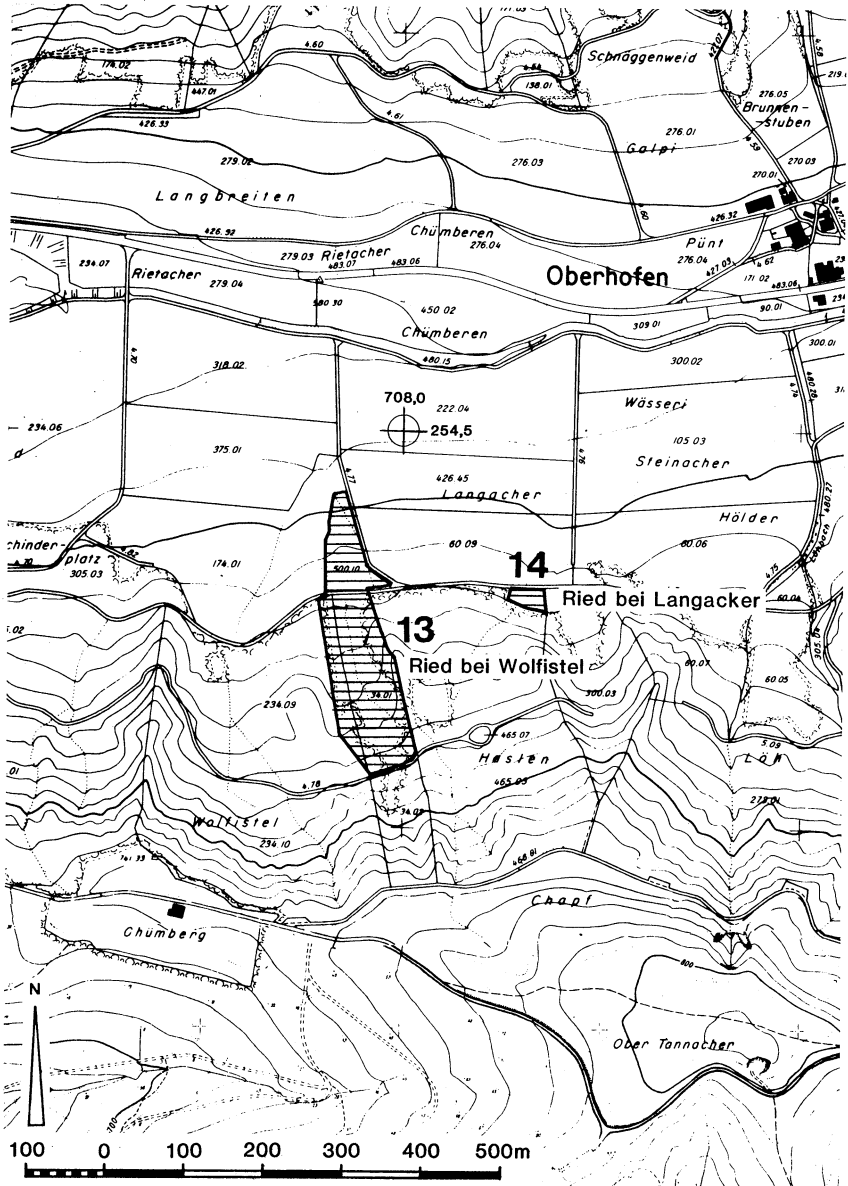
III. Zone: Landschaftsschutzzone

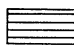



IV. Zone: Waldschutzzone

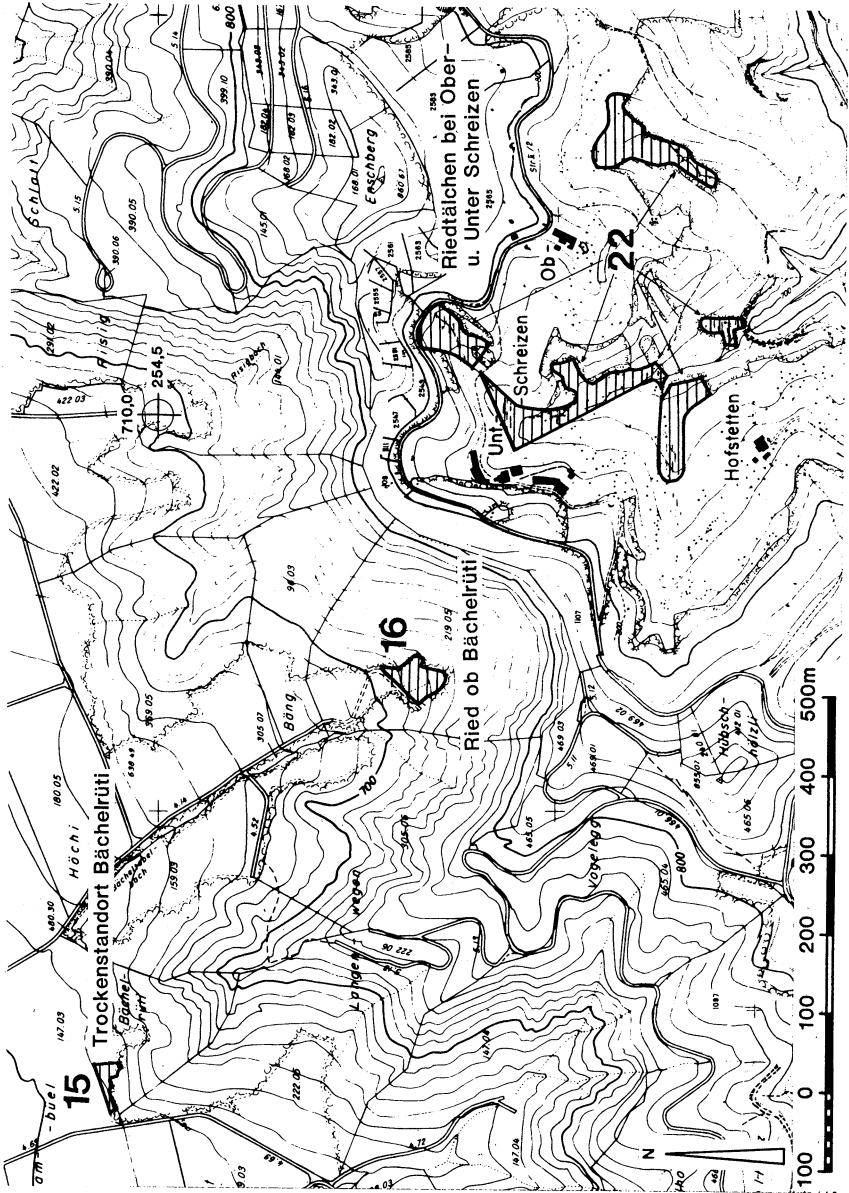


-  I. Zone: Naturschutzzone
-  II. Zone: Naturschutzumgebungszone

-  III. Zone: Landschaftsschutzzone
-  IV. Zone: Waldschutzzone



- | | | | |
|---|-----------------------------------|---|----------------------------------|
|  | I. Zone: Naturschutzzone |  | III. Zone: Landschaftsschutzzone |
|  | II. Zone: Naturschutzumgebungzone |  | IV. Zone: Waldschutzzone |



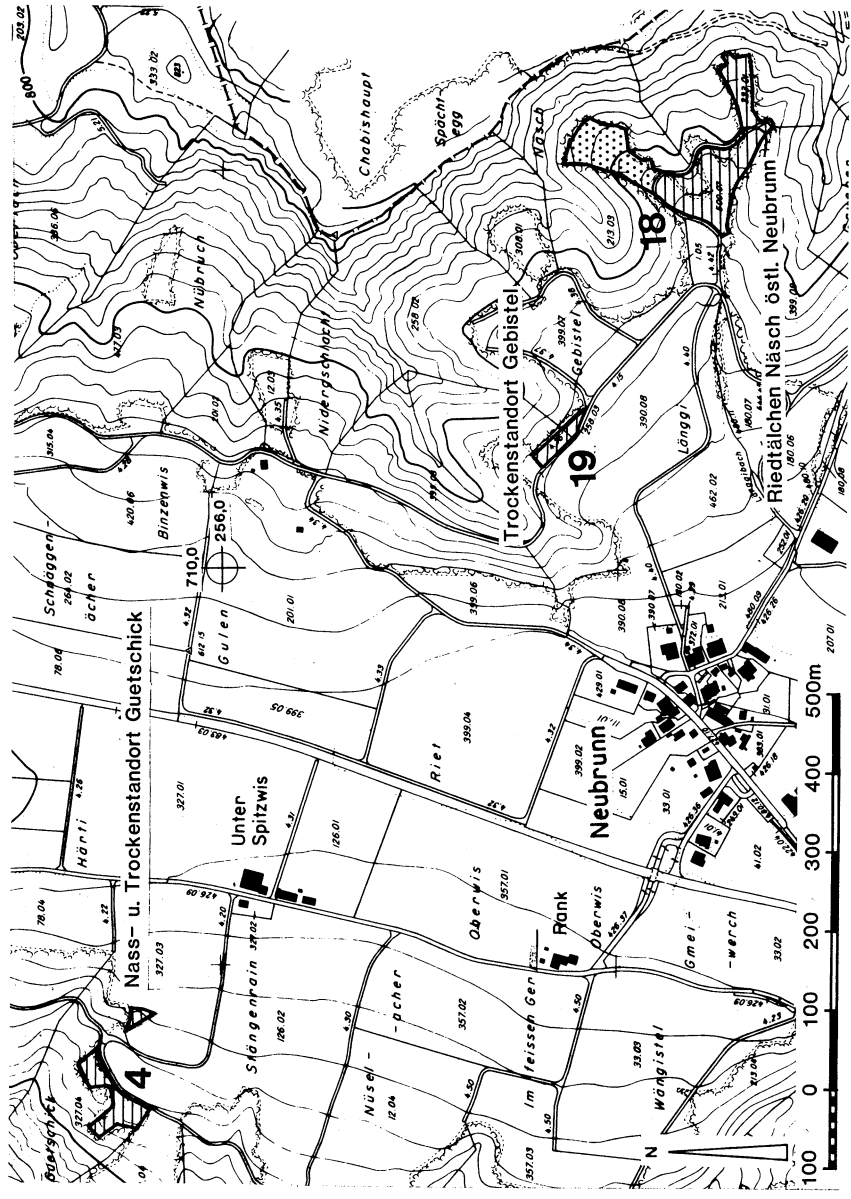
I. Zone: Naturschutzzone

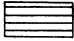
II. Zone: Naturschutzumgebungzone



III. Zone: Landschaftsschutzzone

IV. Zone: Waldschutzzone

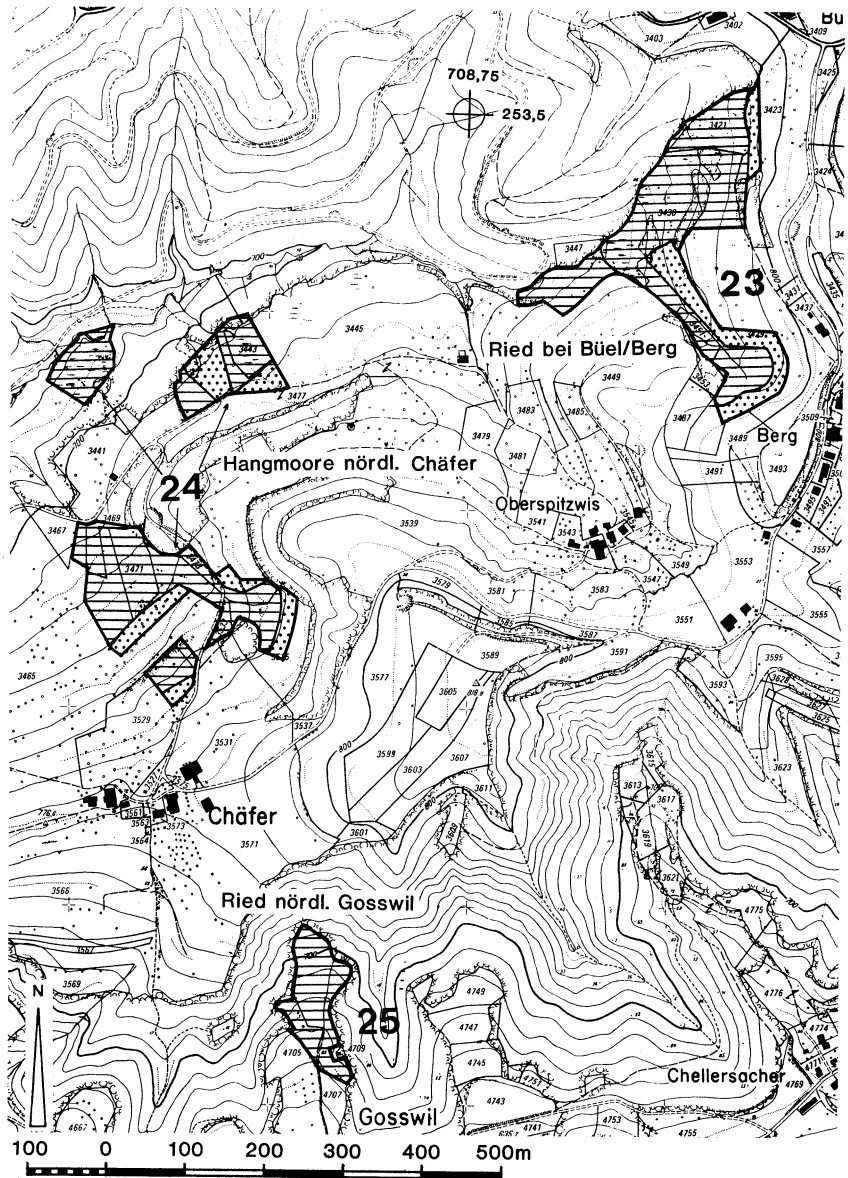


- | | | | |
|---|------------------------------------|---|----------------------------------|
|  | I. Zone: Naturschutzzone |  | III. Zone: Landschaftsschutzzone |
|  | II. Zone: Naturschutzumgebungszone |  | IV. Zone: Waldschutzzone |

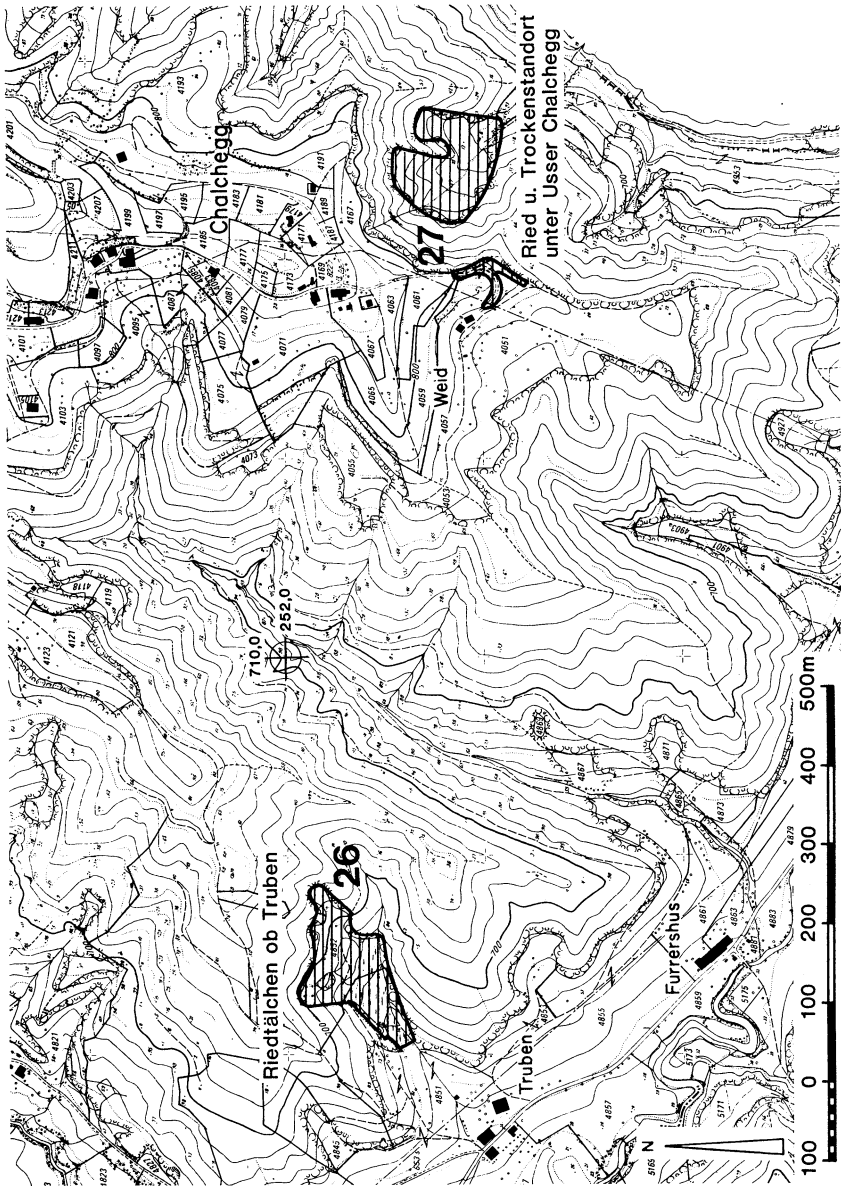
Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten
mit überkommunaler Bedeutung in Turbenthal

BDV Nr. 2940 vom 23. September 1983

15



- | | | | |
|---|-----------------------------------|---|----------------------------------|
|  | I. Zone: Naturschutzzone |  | III. Zone: Landschaftsschutzzone |
|  | II. Zone: Naturschutzumgebungzone |  | IV. Zone: Waldschutzzone |



I. Zone: Naturschutzzone



III. Zone: Landschaftsschutzzone



II. Zone: Naturschutzumgebungszone



IV. Zone: Waldschutzzone

**Schutz der Naturschutzgebiete mit überkommunaler
Bedeutung in Turbenthal;
Ergänzung Riedtälchen bei Ober- und Unter-Schreizen
(Objekt Nr. 22)**

(vom 27. Februar 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Turbenthal (BDV Nr. 2940 vom 23. September 1983) wird beim Objekt Nr. 22, Riedtälchen bei Ober- und Unter-Schreizen, durch die Waldparzelle Nr. 3730 ergänzt. Diese wird der Waldschutzzone IV zugeteilt.

Die Lage sowie die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem Plan Mst. 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

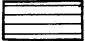

Zürich, den 27. Februar 1990

Direktion der öffentlichen Bauten
i. V.: Künzi

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Turbenthal

BDV Nr.2940 vom 23.September 1983

Aenderung BDV Nr.122 vom 27.2.1990

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone VI Waldschutzzone

